

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Marktgemeinde Gumpoldskirchen  
z.H. des Bürgermeisters  
Schrannenplatz 1  
2352 Gumpoldskirchen

MDS1-V-233/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at">verkehr.bhmd@noel.gv.at</a>
Fax: 02236/9025-34311    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

Bearbeiter

Markus Wildeis

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34320

Datum

27. November 2023

Betrifft

Gumpoldskirchen, L151 - Badenerstraße, westliche Seite von ON 2 bis ON 16 u. Mödlingerstraße, östliche Seite, Marktgemeinde Gumpoldskirchen, ab Erlassung des Bescheides bis 15.04.2024, Ausnahme von der Streu- und Räumpflicht - § 93 StVO - Pflichten der Anrainer

## Bescheid

### Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **befreit** die Eigentümer, der Grundstücke welche an die L151 - Badenerstraße, westliche Seite von ON 2 bis ON 16 u. Mödlingerstraße, östliche Seite, jeweils im Gemeindegebiet von Gumpoldskirchen, anrainer, **ab Erlassung des Bescheides bis 15.04.2024**, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der **Verpflichtung**, die Straßenränder, in der **Breite von 1 m von Schnee zu säubern und zu bestreuen**.

Die Marktgemeinde Gumpoldskirchen hat die Anrainer von dieser Befreiung zu informieren.

### Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung:

§ 93 Abs 4 lit c der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960

## Begründung

Mit Ihrer Nachricht vom 07.11.2023 haben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling um Befreiung von der in § 93 Abs. 1 StVO 1960 normierten Verpflichtung zur Räumung vor den Grundstücken L151 - Badenerstraße, westliche Seite von ON 2 bis ON 16 u. Mödlingerstraße, östliche Seite, im Gemeindegebiet von Gumpoldskirchen, für den Zeitraum, ab Erlassung des Bescheides bis 15.04.2024, angesucht.

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten (§ 93 Abs 1 StVO 1960).

Nach Maßgabe des Erfordernisses des Fußgängerverkehrs, sowie der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs hat die Behörde, sofern im Einzelfall unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des nach Abs. 1 Verpflichteten nicht die Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, dass auf gewissen Straßen oder Straßenteilen nicht alle in Abs. 1 genannten Verrichtungen vorgenommen werden müssen (§ 93 Abs. 4 lit c StVO 1960).

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde ein Ermittlungsverfahren geführt, in welchem das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. STBA2, die Straßenmeisterei Mödling, jeweils als Straßenerhalter, die Polizeiinspektion Gumpoldskirchen und die Marktgemeinde Gumpoldskirchen selbst eingebunden war. Seitens keiner der eingebundenen Institutionen wurde ein Einwand gegen die gegenständliche Befreiung erhoben.

Auf Grund der dargelegten Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden. Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch des Bescheides angeführte Gesetzesstellen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Gumpoldskirchen, Rosalienweg 34, 2352 Gumpoldskirchen
2. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
3. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf

Für den Bezirkshauptmann

W i l d e i s